



Preisinformation Wasser

Gültig ab 1. Januar 2025

Ihre regionale
Energieversorgerin.



Inhaltsverzeichnis

1	Preise	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Erschliessungsbeiträge	3
1.3	Anschlussgebühren	3
1.4	Erstellung Netzanschluss	3
1.5	Sanierung Netzanschluss	3
1.6	Provisorischer Netzanschluss	4
1.7	Ausserbetriebnahme Netzanschluss	4
1.8	Ersatz von Gebäudeerdungen	4
1.9	Benutzungsgebühren	4
1.10	Preisanpassungen	4
2	Schlussbestimmungen	5



1 Preise

Die SWG erheben für den Anschluss an das Wassernetz und den Bezug von Wasser gemäss den nachstehenden Grundsätzen Anschluss- und Benutzungsgebühren.

1.1 Geltungsbereich

Sämtliche hier angegebenen Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Rechnungsbeträge beinhalten entsprechend zusätzlich die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.

1.2 Erschliessungsbeiträge

In nicht erschlossenen Gebieten können Perimeterbeiträge gemäss den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, der Grundeigentümerbeitragsverordnung vom 3. Juli 1978 sowie des Grundeigentümerbeitrags- und Gebührenreglements der Stadt Grenchen vom 29. September 1993 erhoben werden.

1.3 Anschlussgebühren

Die SWG erheben Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der Wasserversorgung gemäss dem Reglement der Stadt Grenchen über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 29. September 1993.

1.4 Erstellung Netzanschluss

Die Kosten für den Bau der Anschlussleitung sind durch den Kunden zu tragen.

1. Für Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser und Gewerbebauten mit einer Anschlussleitungsgrösse bis einschliesslich Nennweite 60 mm gilt ein pauschalisierter Kostenbeitrag von **2'900.– Franken**.
2. Für alle anderen Wohn-, Gewerbe- oder Industriebauten werden die Kosten nach effektivem Aufwand berechnet.
3. Die Tiefbauarbeiten sind im öffentlichen wie im privaten Terrain durch die Bauherrschaft zu ihren Lasten gemäss Weisung der SWG auszuführen.

1.5 Sanierung Netzanschluss

Die Unterhalts- und Reparaturkosten, sowie die Kosten für den Ersatz von Anschlussleitungen einschliesslich der Kosten der Grabarbeiten sind im privaten Grund von den Eigentümern der durch die Leitung versorgten Grundstücke zu tragen.

1. Für Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser und Gewerbebauten mit einer Anschlussleitungsgrösse bis einschliesslich Nennweite 60mm gilt ein pauschalisierter Kostenbeitrag für den Ersatz von **2'900.– Franken**.
2. Für alle anderen Wohn-, Gewerbe- oder Industriebauten werden die Kosten nach effektivem Aufwand berechnet.
3. Die Tiefbauarbeiten sind im öffentlichen wie im privaten Terrain durch die Bauherrschaft zu ihren Lasten gemäss Weisung der SWG auszuführen.

1.6 Provisorischer Netzanschluss

Für die Installation eines provisorischen Wasseranschlusses, beispielsweise zur temporären Versorgung von Baustellen oder Veranstaltungen, wird eine pauschale Kostenbeteiligung von **550.– Franken** verrechnet. Diese Kosten sind exklusive anfallender Tiefbauarbeiten. Der provisorische Anschluss ist zeitlich begrenzt und wird nach Beendigung der Nutzung wieder entfernt.

1.7 Ausserbetriebnahme Netzanschluss

Die Ausserbetriebnahme eines Wasseranschlusses erfolgt durch dauerhafte Trennung der Anschlussleitung vom Versorgungsnetz. Die Kosten werden pauschal mit **750.– Franken** verrechnet, exklusive anfallender Tiefbauarbeiten.

Die Ausserbetriebnahmearbeiten erfolgen bei einem Wiedergebrauch des bestehenden Wasseranschlusses, etwa bei einem Abriss mit anschliessendem Neubau, an der Grundstücksgrenze.

1.8 Ersatz von Gebäudeerdungen

Für den Ersatz bestehender Gebäudeerdungen wird eine Pauschale von **1'200.– Franken** erhoben. Detaillierte Infos sind dem Merkblatt über die Erdung des Schutzleiters in Gebäuden zum Schutz von Personen und Sachen zu entnehmen.

1.9 Benutzungsgebühren

Wasserpreis (Grundgebühr, Verbrauchsgebühr) siehe separates Preisblatt (📄)

Sprinklergebühren siehe separates Preisblatt (📄)

1.10 Preisanpassungen

Die Kosten für die Erstellung, Sanierung, Provisorische Installation, Ausserbetriebnahme, Gebäudeerdungen, sowie die Wassertarife werden jährlich überprüft und neu kalkuliert.

Die Wassertarife unterliegen den regulatorischen übergeordneten Vorgaben (Bundesrecht, kantonales und kommunales Recht) und werden nach deren Massgabe berechnet.

Der Verwaltungsrat der SWG legt innerhalb der im vorliegenden Reglement vorgegebenen Grundsätze und im Rahmen der übergeordneten zwingenden gesetzlichen Normen die Höhe der Beiträge und Gebühren für die Leistungen der SWG fest (§60^{bis}).

2 Schlussbestimmungen

Diese Preise und Konditionen sind gültig ab 1. Januar 2025

Haben Sie Fragen?

Wir sind gerne für Sie da und helfen Ihnen weiter bei Ihrem Anliegen. Kontaktieren Sie uns unter:

+41 32 654 66 66
info@swg.ch

